

Jahresabschluss und Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg“ (ASTO) zum 31.12.2013

1. Jahresabschluss

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 1, 95 Abs. 3 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 24.11.2014 den von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gummersbach (RPA) geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt und die Mitglieder der Verbandsversammlung haben dem Vorstandsvorsteher diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 weist ein Bilanzvolumen von 2.853.112,00 EUR aus. Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

Bilanz					
Aktiva	Bilanzwert		Passiva	Bilanzwert	
	31.12.2013	31.12.2012		31.12.2013	31.12.2012
1. Anlagevermögen	1.071.348,90 €	1.067.378,30 €	1. Eigenkapital	994.391,83 €	934.131,85 €
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	18.824,88 €	18.540,37 €	1.1. Allgemeine Rücklage	622.754,57 €	918.870,86 €
1.2. Sachanlagen	20.907,46 €	17.221,37 €	1.3. Ausgleichsrücklage	311.377,28 €	0,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.907,46 €	17.221,37 €	1.4. Bilanzergebnis - Gewinn	60.259,98 €	15.260,99 €
1.3. Finanzanlagen	1.031.616,56 €	1.031.616,56 €	2. Sonderposten	39.500,15 €	142.944,52 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.031.616,56 €	1.031.616,56 €	2.1 für Zuwendungen	486,55 €	867,52 €
2. Umlaufvermögen	1.761.774,31 €	1.458.589,60 €	2.3 für den Gebührenaussgleich	39.013,60 €	142.077,00 €
2.2 Forderungen und sonst. Vermögens	313.165,06 €	238.470,70 €	3. Rückstellungen	1.255.424,20 €	1.185.721,58 €
2.2.1 Öff.-rechtl. Ford. u. Ford. aus Transfer	186.631,43 €	206.492,31 €	3.1 Pensionsrückstellungen	1.197.974,00 €	1.127.803,00 €
2.2.1.1 Gebühren	100.775,06 €	121.681,84 €	3.4 Sonstige Rückstellungen	57.450,20 €	57.918,58 €
2.2.1.4 Ford. aus Transferleist.	9,18 €	1.689,04 €	4. Verbindlichkeiten	563.795,82 €	281.965,29 €
2.2.1.5 Sonst. öff.-rechtl. Forderungen	85.847,19 €	83.121,43 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Lief. und Leistungen	560.818,96 €	278.716,55 €
2.2.3 sonstige Vermögensgegenstände	126.533,63 €	31.978,39 €	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.976,86 €	3.248,74 €
2.4 Liquide Mittel	1.448.609,25 €	1.220.118,90 €			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	19.988,79 €	18.795,34 €			
	2.853.112,00 €	2.544.763,24 €		2.853.112,00 €	2.544.763,24 €

2. Bestätigungsvermerk

Das RPA hat den Jahresabschluss des ASTO geprüft und am 20. August 2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (§ 101 Abs. 4 und Abs. 8 GO NRW).

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2014 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 02. Dezember 2014

G. Altz
Vorsitzender der Verbandsversammlung